

# Flugplatz Bellechasse (LSTB)

## Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge und Helikopter

Feststellung im Sinne von Artikel 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) vom 23. November 1994

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen, einschliesslich Krane, Seilbahnen, Antennen, Kabel und Drähte sowie Bepflanzungen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange der Entscheid des BAZL im Sinne von Art. 66 VIL nicht rechtskräftig ist, darf mit der Erstellung oder der Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

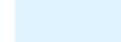
Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.

**Situation 1:10'000**  
Aufnahmedatum des Orthophotos: 31.05.2010  
Hindernisvermessung: 08.08.2013

Keine Helikopter Hindernisbegrenzungsflächen, da kein regelmässiger Helikopterbetrieb stattfindet.

Segelflugguppe Freiburg, Flugplatz Bellechasse Postfach, 1786 Sugiez  
Plan-Nr.: LSTB\_2012.01

### Legende:

-  Pistenstreifen
-  Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
-  Höhenlinien
-  Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
-  Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontaltfläche (478 m.ü.M) und konische Fläche (478 m.ü.M - 513 m.ü.M)
-  Geländedurchstossung: Bewilligungs- und Meldepflichten gemäss Art. 63 Bst. a und b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), siehe Hinweis unten
-  Flugweg Motor- und Segelflug
-  Abkreisraum Segelflug
-  Gemeindegrenzen
-  455.5 Höhe Baumkrone in m.ü.M
-  455.5 Baumgruppe mit höchster Baumkrone in m.ü.M
-  455.5 Gebäudehöhe in m.ü.M
-  455.5 Antenne- / Masthöhe in m.ü.M

Die Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

**Art. 63** Erstellung und Änderung von Luftfahrthindernissen

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung von Bauten, Anlagen und Bepflanzungen eine Bewilligung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

- a. In einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 60 m und mehr erreicht;
- b. In einem anderen Gebiet als einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 25 m und mehr erreicht;
- c. Eine massgebliche Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters durchstösst.

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: [pls@bazl.admin.ch](mailto:pls@bazl.admin.ch)

